

**Selbstverpflichtung für Kinderschutz
der Mitglieder von
Terre des Hommes Deutschland e.V.**

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund.....	3
2. Zweck und Ziel	3
3. Leitprinzipien und Verhaltensgrundsätze.....	4
3.1 Leitprinzipien	4
3.2 Verhaltensgrundsätze gegenüber Kindern.....	5
4. Maßgaben zur Umsetzung.....	6
4.1 Ehrenamtliche Beauftragte für Kinderschutz.....	6
4.2 Neue Mitgliedschaften	7
4.3 Erweitertes Führungszeugnis	7
4.4 Durchführung von Veranstaltungen	7
4.5 Medienarbeit	8
4.6 Besuch von TDH unterstützen Projekten	9
5. Reaktionen auf Kinderschutzverletzungen	10
6. Geltungsbereich.....	10
Anhang: Definitionen.....	11

1. Hintergrund

Als international tätige entwicklungs-politische Kinderrechtsorganisation richtet Terre des Hommes Deutschland e.V. ihre Arbeit an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention aus. Die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit von Kindern an allen Orten, an denen sie sich aufhalten, ist darin ein zentrales Recht. Jede Form von Gewalt gegen Kinder ist für uns inakzeptabel und wir verstehen es als unsere Pflicht und unseren Auftrag, den Schutz von Kindern vor Gewalt und Verletzung in unserer haupt- und ehrenamtlichen Arbeit konsequent umzusetzen.

Seit der Erarbeitung eines Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Mitglieder des Vereins im Jahr 2000 hat Terre des Hommes die internen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich weiterentwickelt und an neue Herausforderungen angepasst. Die daraus entstandene umfassende Kindeschutzrichtlinie von 2019 verpflichtete alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Partnerorganisationen und Dienstleister die Standards und Prinzipien für den Kinderschutz in der Arbeit mit Terre des Hommes einzuhalten.

Mit der im Jahr 2025 vollständig überarbeiteten Richtlinie werden hauptamtliche Mitarbeitende über eine Betriebsvereinbarung an die TDH-Kinderschutzrichtlinie¹ und ihre Verfahrensvorgaben gebunden. Alle Mitglieder des Vereins sind an die »Selbstverpflichtung zum Kinderschutz«, die sich auf die TDH-Kinderschutzrichtlinie stützt und durch die Mitgliederversammlung 2025 verabschiedet wurde, an den Kinderschutz in der ehrenamtlichen Arbeit gebunden.

Die TDH-Kinderschutzstandards orientieren sich an den »Internationalen Standards von »Keeping Children Safe«² sowie an den »Minimumstandards für Kinderschutz in der Humanitären Hilfe« des globalen Netzwerkes »Die Allianz«³ und wahrt die Richtlinien der »Internationalen Föderation Terre des Hommes«⁴.

Terre des Hommes versteht es als ihre Pflicht und Auftrag, den Kinderschutz konsequent in ihrer haupt- und ehrenamtlichen Arbeit umzusetzen und sicherzustellen.

2. Zweck und Ziel

Kinder zu stärken, zu schützen und ihre Rechte durchzusetzen, sind die wichtigsten Anliegen von Terre des Hommes Deutschland. Terre des Hommes verwendet den Begriff »Kind« für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Terre des Hommes erkennt an, dass weltweit Millionen Kinder irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind. Ebenso erkennen wir an, dass einige Kinder einem höheren und intersektional verstärktem Risiko für Gewalt ausgesetzt sind, beispielsweise Kinder mit einer Beeinträchtigung, Mädchen, LGBTQIA+⁵-Kinder und Kinder, deren Eltern oder Vormund zur

¹ Link TDH Homepage

² <https://www.keepingchildrensafe.global/>

³ <https://alliancecpa.org/en/cpms-child-protection-minimum-standards>

⁴ <https://terredeshommes.org/who-we-are/#commitments>

⁵ LGBTQIA+ ist ein englisches Akronym für Lesbisch, Schwul (Gay), Transsexuell, Queer, Intersexuell und Agender oder Asexuell. Das Pluszeichen verdeutlicht, dass die Gesellschaft noch diverser aufgestellt ist mit Blick auf Genderidentitäten und sexuelle Orientierungen.

LGBTQIA+ Gemeinschaft gehören, Kinder, die in Einrichtungen oder bei Pflegeeltern aufwachsen oder verweilen und Kinder, die von aufkommenden Krisen betroffen sind.

Gewalt ist ein Missbrauch von Macht, unabhängig davon, ob er in zwischenmenschlichen Beziehungen oder durch politische Systeme oder durch gesellschaftliche Strukturen ausgeübt wird.

Die Position von Terre des Hommes ist klar und eindeutig: Gewalt gegen Kinder ist niemals akzeptabel oder entschuldbar!

Mit der Kindesschutzrichtlinie⁶ und der Selbstverpflichtung stellt TDH sicher, dass Kinder, die unter der direkten oder indirekten Verantwortung von Terre des Hommes stehen, sicher und geschützt sind und sich auch so wahrnehmen. TDH setzt in ihrer Arbeit konsequent eine „Null-Toleranz-Strategie“ bzgl. jeglicher Form von Gewalt um.

Die im Folgenden dargestellten Leitprinzipien sowie Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern und Maßgaben zur praktischen Umsetzung unterstützen Mitglieder von Terre des Hommes in ihrer Arbeit den Schutz von Kindern zu wahren. Da Terre des Hommes auch mit jungen Menschen, die über 18 Jahre alt sind, zusammenarbeitet, gilt ihnen gleichermaßen unsere Verpflichtung zum Schutz vor Gewalt. Bestimmte gesetzliche oder rechtliche Vorgaben des Kindesschutzes treffen für junge Erwachsene nicht mehr zu. Ein respektvoller und achtsamer Umgang sowie Regelungen dieser Selbstverpflichtung, die dem nicht widersprechen, finden auch für junge Erwachsene Anwendung.

Im Zweifelsfall oder bei Fragen, kann sich jedes Mitglied an das Präsidium, an die TDH-Geschäftsstelle und die ehrenamtlichen Beauftragten für Kinderschutz wenden.

3. Leitprinzipien und Verhaltensgrundsätze

3.1 Leitprinzipien

Terre des Hommes lässt sich beim Kinderschutz von folgenden Prinzipien und Grundsätzen leiten:

1. Alle Kinder haben das **gleiche Recht auf Schutz** und auf die Förderung ihres Wohlergehens. Sie sollen die Chance haben, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen – unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer sozialen Herkunft und wirtschaftlichem Hintergrund, ihrem Alter, ihrer Geschlechtsidentität, einer Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung, Religion, Kaste oder Überzeugung.
2. Jede Kinderschutzmaßnahme muss stets zum größtmöglichen **Wohl des Kindes** durchgeführt werden. Terre des Hommes verpflichtet sich, in allen Programmen und Aktivitäten sicherzustellen, dass Kinder vor Gewalt geschützt sind.
3. TDH **informiert die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden** umfassend über interne Kinderschutzmaßnahmen und fördert durch Schulungen, Fort- und Weiterbildungen, Beratung und Unterstützung alle Mitarbeitenden und

⁶ Link fürs Extranet einfügen: TDH Kinderschutzrichtlinie

Engagierten, für den Schutz von Kindern einzutreten und aktiv Verantwortung zu übernehmen.

4. **Teilhabe von Kindern** ist ein Recht und ein wesentliches Prinzip zur Sicherung ihres Schutzes. Daher werden Kinder an der Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzstandards aktiv beteiligt.
5. Alle Informationen und **Berichte**, die **Bedenken** hinsichtlich der Sicherheit und des Schutzes eines Kindes aufkommen lassen, werden ernst genommen. Terre des Hommes oder die durchführende Partnerorganisation sorgen dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Kind zu schützen. Jeder Vorfall wird untersucht. Es werden konsequent geeignete Schritte ergriffen, um gegen den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin vorzugehen. Dies kann bedeuten, dass der Fall den Strafverfolgungsbehörden und Kinderschutzeinrichtungen gemeldet wird.
6. Wirksamer Kinderschutz erfordert **Austausch und Reflexion**. Terre des Hommes steht deshalb im Dialog mit Partnerorganisationen, anderen Kooperationspartnern, Behörden, Verwaltungen, Ministerien und Expert*innen, in deren Aufgabenbereich der Schutz von Kindern fällt. In diesem Zusammenhang teilt TDH ihre Richtlinien und Leitlinien mit anderen und ist offen für jegliche Rückmeldung.
7. TDH arbeitet in Kontexten mit unterschiedlichen **Machtasymmetrien** und macht sich diese regelmäßig bewusst und reflektiert bestehende Machtasymmetrien; auch innerhalb der eigenen Organisation, um einen etwaigen Missbrauch vorzubeugen.
8. TDH stärkt das **allgemeine Bewusstsein** von Kinderschutz. Lösungen zur Umsetzung des Kinderschutzes müssen die jeweilige Kultur, das Umfeld und die Lebenssituation aller Betroffenen berücksichtigen. Kulturelle Faktoren können niemals eine Rechtfertigung oder Legitimation für Gewalt gegen Kinder sein.

3.2 Verhaltensgrundsätze gegenüber Kindern

Terre des Hommes erwartet von allen, die in direktem oder indirektem Kontakt mit der Arbeit der Organisation stehen:

1. die Unverletzlichkeit der Würde aller Kinder ist zu respektieren und für diese einzustehen.
2. jegliche Form von Gewalt gegen Kinder zu unterlassen und auch keine Form von Gewalt zur Disziplinierung eines Kindes anzuwenden.
3. die »**Zwei-Erwachsenen-Regel**« anzuwenden, die besagt, dass bei allen mit Terre des Hommes maßgeblich zusammenhängenden Aktivitäten mit Kindern mindestens zwei erwachsene Betreuungspersonen möglichst unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten anwesend sein müssen oder die Kinder jeweils durch einen Personensorgeberechtigten oder eine erwachsene erziehungsbeauftragte Person begleitet werden. Durch besondere Umstände bedingte Abweichungen von dieser Regel müssen eine Ausnahme bleiben und sind im Vorfeld mit Entscheidungsberechtigten abzuklären.

4. freundlich und wertschätzend aufzutreten und darauf zu achten, wie das eigene Auftreten, Sprechen und Handeln auf das Kind wirken. Anzeichen von Unwohlsein, Ablehnung oder fehlende Zustimmung des Kindes ernst zu nehmen und situativ angemessen zu reagieren. Grundsätzlich sind im Beisein von Kindern strenge Maßstäbe an das eigene Verhalten anzulegen und im Umgang mit anderen Menschen als Vorbild zu agieren.
5. sich bei Besuchen von Kindern, Familien, Gemeinschaften und Programmen oder bei der Arbeit mit Kindern angemessen zu kleiden und kultursensibel zu verhalten.
6. Erwachsener keine privaten Kontakte mit an Veranstaltungen oder TDH-Projekten teilnehmenden Minderjährigen aufzubauen und keine intimen Beziehungen mit Projektteilnehmenden egal welchen Alters einzugehen. Die Kontakte beschränken sich auf organisatorische Tätigkeiten im Rahmen von TDH-bezogene Aktivitäten.
7. sich bewusst zu sein, dass Kinder die verletzlichsten Mitglieder in einer Gesellschaft sind. Kinder benötigen Anerkennung und Zuneigung. Erwachsene reagieren mit Empathie und Klarheit, setzen aber auch respektvoll Grenzen, insbesondere dann, wenn sich das Kind provokant, sexuell konnotiert oder suggestiv, aggressiv oder aufsässig verhält. Es liegt in der Verantwortung des Erwachsenen, sich professionell zu verhalten und jede kompromittierende oder missverständliche Situation zu vermeiden.
8. Kinder mit komplexen und vielschichtigen Problemen nicht eigenmächtig zu betreuen, sofern sie nicht über spezifische Fachkenntnisse verfügen und dazu ermächtigt sind; diese Kinder sollen an eine fachlich kompetente und zuverlässige Organisation oder ein Team von Expert* vermittelt werden.
9. auf alle Klagen, Anschuldigungen und Berichte von Kindern in Bezug auf jegliche Art der Gewalt unverzüglich zu reagieren, damit das Kind Hilfen bekommt. Die zuständigen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kinderschutzbeauftragten von Terre des Hommes müssen darüber informiert werden oder es muss eine Meldung in der [TDH-Meldeplattform](#)⁷ getätigkt werden.

4. Maßgaben zur Umsetzung

4.1 Ehrenamtliche Beauftragte für Kinderschutz

Das TDH-Präsidium benennt aus seinen Reihen eine Ansprechperson für den Kinderschutz im Verein und ernennt zwei weitere Vereinsmitglieder zu »ehrenamtlichen Beauftragten für Kinderschutz«.

Das Bewerbungsverfahren für das Mandat sowie Auswahlkriterien zur Beauftragung sind in dem Mandat »Ehrenamtliche Beauftragte für Kinderschutz«⁸ geregelt.

Die wesentlichen Funktionen der Beauftragten sind, Mitglieder des Vereins zu dem Thema durch geeignete Maßnahmen zu sensibilisieren und als Ansprechpersonen im Sinne dieser Selbstverpflichtung Auskunft zu geben.

⁷ www.tdh.de/concern

⁸ <https://extranet.tdh.de/alles-fuer-eure-arbeit/kinderschutz.html>

Sie berichten dem Präsidium jährlich über ihre Tätigkeiten als Kinderschutzbeauftragte.

4.2 Neue Mitgliedschaften

Alle Personen, die eine Mitgliedschaft bei Terre des Hommes Deutschland e.V. beantragen, willigen gemäß der TDH -Satzung §6 (3) mit der Unterzeichnung des Antragsformulars ein, die »Selbstverpflichtung für Kinderschutz« von Terre des Hommes einzuhalten.

Jede*r Antragsteller*in erhält mit dem Antrag auf Mitgliedschaft neben der Satzung von Terre des Hommes auch die »Selbstverpflichtung für Kinderschutz«.

In einem Einführungsgespräch sollen Inhalte der Selbstverpflichtung angesprochen und auf das Angebot der TDH-Schulungen zu Kinderschutz hingewiesen werden.

4.3 Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem »Safeguarding-Ausschuss« der Geschäftsstelle von folgenden Personen vorgelegt werden:

- Alle Personen, die nach dem 01.01.2026 einen Mitgliedsantrag stellen, alle Mitglieder, die vor dem 01.01.2026 Mitglied im Verein wurden und
- von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt oder vom Präsidium oder Vorstand berufen werden und damit eine Funktion für Terre des Hommes übernehmen⁹,
- als Begleitpersonen von TDH Kinder- und Jugendgruppen fungieren,
- TDH-Projekte besuchen wollen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Wird willentlich kein Führungszeugnis vorgelegt oder enthält dieses einen kinderschutzrelevanten Eintrag wird die Mitgliedschaft beendet bzw. der Antrag abgelehnt. Ein nicht kinderschutzrelevanter Eintrag führt nicht grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Verein und wird im Einzelfall vom Präsidium entschieden.

Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtliche Mitglieder kostenfrei. Das für die Antragsstellung benötigte Dokument stellt der »Safeguarding-Ausschuss¹⁰ aus und ist auf Nachfrage erhältlich.

4.4 Durchführung von Veranstaltungen

Alle Terre des Hommes Mitglieder, die Veranstaltungen oder Aktionen mit Kindern oder für Kinder durchführen, wie z.B. Spiele auf Kinderfesten, eine Informationsveranstaltung in einer Schule, tragen sowohl eine besondere Verantwortung für den Kinderschutz als auch für das Ansehen von TDH. Sie

⁹ Dies gilt z.B. für Mitglieder des Präsidiums, für die ehrenamtlichen Beauftragten für Kinderschutz, die Regionskoordinator*innen in Deutschland, die internen Vereinsrevisor*innen, die Mitglieder des Stiftungsrats, die Delegierten des Vereins sowie durch den Vorstand Beauftragte.

¹⁰ Kontakt: Kirsten Torstrick, k.torstrick@tdh.de

- sollen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die TDH Online-Schulungen zum Kinderschutz absolvieren oder an von TDH organisierten Workshops zum Kinderschutz¹¹ teilnehmen. Bei Übertragung der Aufsichtspflicht müssen sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die TDH Online-Schulungen zum Kinderschutz absolvieren oder an von TDH organisierten Workshops zum Kinderschutz teilnehmen,
- sollen sich vorab über zu beachtende Besonderheiten im Umgang mit den Kindern informieren, z.B. Kinder mit Behinderung, Allergien, medikamentöse Versorgung oder Verhaltensauffälligkeiten,
- müssen dafür sorgen, dass der Ort der Aktion augenscheinlich sicher und geeignet für Kinder ist und mögliche augenscheinliche Risiken im Vorfeld nach bestem Wissen und Gewissen eindämmen,
- müssen überprüfen, dass Ersthelfer*innen oder ein Rettungsdienst vor Ort sind,
- müssen Unterstützer*innen bei einer TDH-Aktion in den Kinderschutz einweisen, zusätzlich kann der Verhaltenskodex für den Besuch von TDH-Programmen¹² verwendet werden,
- sollen je nach Aktion Besucher*innen bzw. andere Teilnehmende auf bestimmte Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern hinweisen, z.B. Fotografieren nur mit einer Einwilligung,
- müssen Sorge tragen, dass eine zweite erwachsene Person während der Veranstaltung anwesend ist (siehe »Zwei-Erwachsenen-Regel«) und die ggf. übertragene gesetzliche Aufsichtspflicht einhalten,
- müssen sich bewusst sein, dass die Teilnahme der Kinder freiwillig ist, und
- im Rahmen vorhandener Ressourcen und Kompetenzen Möglichkeiten schaffen, dass sich jedes Kind gleichermaßen beteiligen kann, z.B. je nach Unterstützungsmöglichkeiten auch Kinder mit einer Beeinträchtigung oder geringen Deutschkenntnissen,
- müssen die Leitprinzipien und Grundsätzen des Verhaltens gegenüber Kindern (siehe 3.) einhalten,
- müssen bei der Anfertigung von Medien, die Informationen gemäß 4.5 Medienarbeit befolgen,
- müssen die Kontakte von Ansprechpersonen (z.B. der/die Lehrer*in) oder Personensorgeberechtigten der Kinder kennen, die bei einer Gefährdung des Kindes oder herausfordernden Ereignissen kontaktiert werden,
- sollen Kindern eine Möglichkeit für Rückmeldungen geben (z.B. direkt vor Ort, Feedbackkasten, per E-Mail),
- müssen sich als erwachsene Begleitpersonen von Kinder- und Jugendgruppen über weitere Vorgaben durch die Geschäftsstelle informieren.

4.5 Medienarbeit

Bei der Darstellung der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit von TDH durch verschiedene Medien, stellt TDH sicher, dass sowohl im Herstellungsprozess als auch bei der Verwendung der Medien, die Standards des Kinderschutzes eingehalten werden. Das gilt für die Bildsprache, das Fotografieren, das Filmen, die Tonaufnahmen, das Durchführen von

¹¹ <https://childhub.org/en/online-learning-materials/terre-des-hommes-online-kurs-einführung-den-institutionellen-kinderschutz-für-terre-des-hommes-mitarbeitende-partnerinnen-und-ehrenamtliche>

¹² <https://extranet.tdh.de/alles-fuer-eure-arbeit/kinderschutz.html>

Interviews mit Kindern, die Verwendung diskriminierungsfreier Sprache für Veröffentlichungen in Print-Medien sowie auf Webseiten und in digitalen Medien.

Vor der Erstellung von Medien über die ehrenamtliche Arbeit, auf denen Kinder in Bild, Text, Ton oder Film dargestellt werden sollen, müssen die Kinder und Personensorgeberechtigte informiert und deren **Einverständnis** eingeholt werden. TDH hält dafür eine Einverständniserklärung vor, die ausgefüllt vom verantwortlichen Mitglied aufbewahrt werden. Die Geschäftsstelle behält sich vor, zusammen mit den Regionskoordinator*innen die Dokumentation stichprobenartig zu prüfen. Auf der Einverständniserklärung wird vermerkt, ob das abgebildete Kind mit personenbezogenen Daten erwähnt werden darf oder nicht. Alternativ können Alias-Namen verwendet werden.

Sofern kein einzelnes Kind auf Fotos erkennbar dargestellt wird, sondern die Aktion und mehrere Personen im Vordergrund eines Bildes zu sehen sind, genügt es ein [Hinweisschild](#) zu Bild- und Tonaufnahmen, die TDH während der Veranstaltung macht, sichtbar auszuhängen.¹³ Wird TDH von einer/einem Besucher*in aufgefordert, von ihnen keine Fotos anzufertigen, so ist dies zu befolgen und bereits angefertigte Fotos zu löschen. Grundsätzlich gilt, nur wenige Fotos aufzunehmen und nur eine Person von TDH mit der Aufgabe zu betrauen, Fotos von der Veranstaltung oder dem Projektbesuch zu machen, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und eine bessere Kontrolle über die Fotos zu haben.

[Leitfäden](#)¹⁴ mit weiteren Informationen zur Medienarbeit sind für TDH-Mitglieder im Extranet verfügbar.

4.6 Besuch von TDH unterstützen Projekten

Mitglieder haben die Möglichkeit, im Rahmen einer organisierten Gruppenreise von TDH unterstützte Projekte zu besuchen. Grundsätzlich gelten auch dort die TDH-Kinderschutzstandards, können jedoch weiter konkretisiert werden durch die Partnerorganisationen und Vorgaben des jeweiligen Landes. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Alle Projektbesuche werden durch hauptamtliche Mitarbeitende organisiert und begleitet.
- Die reisenden Mitglieder erhalten vor der Projektreise spezifische zu beachtende Hinweise zu den Ländern, den Kulturen, zur Sicherheit und zum Kinderschutz sowie anderen relevanten Richtlinien, insbesondere dann, wenn der Projektbesuch außerhalb von Deutschland liegt.¹⁵
- Zusätzliche Vorgaben zum Kinderschutz durch den Projektpartner sind ebenso einzuholen und zu beachten.
- Bei der Erstellung von Medien mit und über Kinder im Projekt gelten die gleichen Vorgaben wie in 4.5 Medienarbeit.
- Alle Mitglieder die Projekte besuchen, müssen vorab ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (siehe 4.3).

¹³ <https://extranet.tdh.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=7119&token=84dd314bd840170c3ccd2c7b0be87a26fdd1edd9>

¹⁴ <https://extranet.tdh.de/dokumente-leitfaeden.html>

¹⁵ <https://extranet.tdh.de/alles-fuer-eure-arbeit/kinderschutz.html>

5. Reaktionen auf Kinderschutzverletzungen

Für die Meldung von Verstößen gegen die Kinderschutzrichtlinie und anderen Richtlinien hat Terre des Hommes eine interne Meldestelle eingerichtet, die über ein digitales [Hinweisportal](#)¹⁶ auch anonym erreicht werden kann.

Bei Vorfall einer konkreten oder vermuteten Kinderschutzverletzung bei einer TDH-Aktion oder TDH-Veranstaltung, steht TDH in der Pflicht, dem betroffenen Kind Hilfe zukommen zu lassen.

Im konkreten Fall muss die Gefährdung des Kindes sofort beendet und ein Schutzraum für das Kind angeboten werden. Nach Möglichkeit kann das Kind eine selbst gewählte Vertrauensperson (Freund*in, Eltern, Verwandte) an seiner Seite haben. Es muss dafür gesorgt werden, dass sich die gefährdende oder beschuldigte Person dem Kind nicht nähern kann. Die Person wird mit Respekt behandelt und gilt so lange als unschuldig, bis die Tat bewiesen ist.

Die Eltern, die Vormundsperson oder Hauptansprechperson des Kindes werden unverzüglich informiert, vorausgesetzt sie sind nicht die Gefährder. Unmittelbare Bedürfnisse des Kindes, wie zum Beispiel Essen, Trinken, Wärme, medizinische oder psychosoziale Versorgung, werden sichergestellt. Dafür benötigte Mittel werden durch TDH gedeckt.

Jeder Vorfall, der im Zusammenhang mit einer Kinderschutzverletzung steht oder stehen könnte, muss über die TDH-Meldestelle registriert werden. Die Meldestelle oder die zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden leiten weitere erforderliche Schritte ein. Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden unternehmen keine eigenmächtigen Schritte zur Aufarbeitung eines Vorfalls. Weitere bzw. weitergehende Schritte müssen mit der zuständigen Ansprechperson für Kinderschutz bei TDH abgestimmt werden.

6. Geltungsbereich

Gemäß §6 (3) der Satzung von TDH verpflichten sich alle Mitglieder des Vereins zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung zum Kinderschutz.

Die Nichteinhaltung dieser Selbstverpflichtung kann gemäß der TDH-Satzung §6 (3) zur Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gemäß §7 (2) zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Um die Glaubwürdigkeit und Integrität von TDH sicherzustellen, erwartet TDH von allen oben genannten Akteur*innen, die dieser Selbstverpflichtung zugrunde liegenden Verhaltensgrundsätze jederzeit auch außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit für TDH zu wahren.

Die Selbstverpflichtung in der vorliegenden Fassung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.09.2025 beschlossen.

¹⁶ www.tdh.de/concern

Anhang: Definitionen

Ableismus bezeichnet unterschiedliche Diskriminierungsformen gegenüber Menschen mit Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen. Er steht für „die alltägliche Reduktion eines Menschen auf seine Beeinträchtigung“. Ableismus kann sich durch Nicht-Thematisierung der Behinderung zeigen wie durch Überbetonung der Behinderung, durch Abwertung und Ausgrenzung wegen abweichender Körperlichkeit wie durch paternalistische Fürsorge.

Adultismus bezeichnet die Diskriminierung und Unterdrückung von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene. Es handelt sich um Vorurteile, die auf dem Alter basieren, und es beschreibt ein ungleiches Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und jüngeren Menschen. Adultismus ist eine Form von Altersdiskriminierung, die Strukturen schafft, die die Benachteiligung jüngerer Menschen aufrechterhalten. Beispielsweise werden Kindern aufgrund ihres Alters bestimmte Eigenschaften zugeschrieben: sie seien z. B. angeblich „egoistisch, vielleicht trotzig, aber auch niedlich, rücksichtslos, unreif oder nicht vertrauenswürdig“. Erwachsene hingegen seien „schlau, erfahren, weitsichtig, verantwortungsvoll und vertrauenswürdig“.

Diskriminierungsfreie Sprache ist eine Ausdrucksweise, die darauf abzielt, alle Menschen respektvoll, wertschätzend und gleichberechtigt zu benennen, ohne sie aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Herkunft, Alter, Behinderung, Religion oder sexueller Orientierung auszuschließen oder abzuwerten. Ziel ist es, Stereotype, Vorurteile und sprachliche Ausgrenzung zu vermeiden, um so zur Gleichstellung und Inklusion beizutragen.

Rassismus ist eine Ideologie, die Menschen aufgrund äußerlicher Merkmale wie Hautfarbe, Herkunft oder Kultur in Gruppen einteilt, diese Gruppen bewertet und eine Hierarchie zwischen ihnen konstruiert. Daraus werden Ungleichbehandlungen, Diskriminierungen oder sogar Gewalt legitimiert.

Formen von Gewalt gegen Kinder

Eine Grundlage der Arbeit von Terre des Hommes ist die UN-Kinderrechtskonvention. Die Artikel 19, 34 und 39 dieser Konvention beziehen sich direkt auf die Vermeidung von Gewalt gegen Kinder, ebenso das »Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie«.

Insbesondere Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention fordert:

»...Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.«

Insbesondere in Bezugnahme auf Artikel 19 betont die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes »das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt«. Er bezieht sich dabei auf die UN-Studie »World Report on

Violence against Children» (2006), die die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Kinder beschreibt.

Auch Terre des Hommes orientiert sich an diese Unterscheidung und bezieht zusätzlich den Aspekt der Gewalt durch digitale Medien mit ein. Dementsprechend unterscheidet Terre des Hommes **sechs wesentliche Formen von Gewalt gegen Kinder**, die nachfolgend definiert werden.

TDH legt die **allgemeine Definition von Gewalt** der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugrunde:

„Der absichtliche Einsatz von physischer Kraft oder Macht, der tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychologischem Schaden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt, gegen sich selbst, eine andere Person oder gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft.“

Körperliche Gewalt ist die tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzung eines Kindes oder das Versäumnis, das Kind vor dieser zu bewahren. Gemeint sind Schlagen, Treten, Kratzen, Schütteln, Werfen, Brennen, Verbrühen, Ertränken oder Ersticken von Kindern. Sie beinhaltet auch, Kinder zu einer unbequemen Haltung zu zwingen oder sie vorsätzlich einer Krankheit auszusetzen. Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern auch psychische Spuren.

Sexualisierte Gewalt umfasst den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen gegebenenfalls zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie grenzverletzende und grenzüberschreitende Berührungen, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt, etwa den Gebrauch sexualisierter Sprache, das demonstrative intensive Betrachten von Kindern, das Zeigen pornografischer Inhalte, das gemeinsame Betrachten sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich sexualisiert zu verhalten.

Psychische oder emotionale Gewalt umfasst anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Schikane oder Zurückweisung von Kindern. Sie vermittelt Kindern das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein und führt zu einer schweren und langwierigen Beeinträchtigung ihrer emotionalen und verhaltensmäßigen Entwicklung. Emotionale Gewalt umfasst auch dem Kind auferlegte Erwartungen, die hinsichtlich seines Alters oder Entwicklungsstandes unangemessen sind. Auch das ständige Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen fällt unter den Begriff der emotionalen Gewalt. Schädliche traditionelle Praktiken wie Genitalverstümmelung von Mädchen führen neben der gewaltsauslösenden körperlichen Verstümmelung und daraus resultierenden lebenslangen gesundheitlichen Auswirkungen zu schwerwiegenden psychischen Problemen.

Ausbeutung beschreibt die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung des Kindes durch Aktivitäten, die es zum Vorteil Dritter ausführt und sein physisches oder psychisches Wohlergehen beeinträchtigen. Dazu zählen beispielsweise Zwangsarbeit, Ausübung strafbarer Handlungen, erzwungene Dienstleistungen einschließlich Betteltätigkeiten,

sexuelle Ausbeutung von Kindern, ausbeuterische Kinderarbeit. Ausgebeutete Kinder gehen in der Regel nicht oder nur sehr unregelmäßig zur Schule, was ihre psychosoziale Entwicklung und ihre weiteren Lebensperspektiven entscheidend beeinträchtigt.

Vernachlässigung ist das fortdauernde Versäumnis, grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dazu zählen das Fehlen jeglicher emotionalen Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes oder das Versäumnis, das Kind vor Leid zu bewahren. Ein Kind wird durch mangelnde Aufsicht und das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung und Bildung vernachlässigt, wenn die für die Betreuung verantwortlichen Personen über die notwendigen Mittel und das Wissen verfügen und dem Kind den Zugang zu diesen Leistungen verwehren.

Digitale Gewalt beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder mittels digitaler Medien und Kommunikationstechnologien wie Social Media, Webcams, Chatrooms oder Künstliche Intelligenz, derer sich Täter*innen bedienen, um Kinder sexuell oder ökonomisch auszubeuten, zu schikanieren, zu beleidigen oder bloßzustellen. Gewalt ohne direkten Körperkontakt (hands-off) kann Kinder ebenso schädigen wie Gewalt mit direktem Körperkontakt (hands-on). Sie können bei Kindern Schlafstörungen, Depressionen oder suizidales oder aggressives Verhalten hervorbringen.

Verschiedene Formen der Gewalt treten oftmals gleichzeitig auf und unterscheiden sich in Abhängigkeit verschiedener Merkmale wie Geschlecht, Genderidentität und sexueller Orientierung, ethnischer Zuweisungen, körperlicher oder kognitiver Beeinträchtigungen. Täter*innen sind in der Regel Erwachsene, doch können auch Kinder bewusst oder unbewusst Gewalt anwenden.